

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. Berlin, Dienstag, den 3. August 1909. Nr. 40.

Soll- und Steuerwesen.

Auf Grund des § 152 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 (Zentralblatt S. 979) und einer mit vom Bundesrat erteilten besonderen Ermächtigung werden die diesen Ausführungsbestimmungen beigegebenen Muster dahin geändert:

1. Beim Muster 1 wird die Bezeichnung auf der ersten Seite wie folgt gefasst: „Kornelung, betreffend die Verzuckerung beziehungsweise Abstempelung von inländischen Wertpapieren nach dem Reichsstempelgesetz“.
2. Die Bezeichnung des Musters 2 erhält folgende Fassung: „Kornelung, betreffend die Verzuckerung beziehungsweise Abstempelung von ausländischen Wertpapieren nach dem Reichsstempelgesetz“.
3. In den Mustern 1 und 2 ist unter Änderung der Spaltenbezeichnung zwischen den Spalten 17 und 18 eine neue Spalte einzufügen entsprechend der Spalte 19 des Musters 4.
4. Die Vorbereinigungen bei dem Muster 4 kommen in Wegfall.
5. An Stelle des Musters 20 tritt die Anlage a, an Stelle von Muster 21 die Anlage b.

Berlin, den 31. Juli 1909.

Der Reichstangler.
In Vertretung: Hermuth.

Anlage a.
Anlage b.